

# BISHER

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erfstadt vom 28.12.2005

## § 1

### Allgemeines, Aufwandsermittlung

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erfstadt - Straßenreinigungssatzung - vom 18.12.1978 in der z.Z. gültigen Fassung durchzuführende Reinigung Benutzungsgebühren.
- (2) Der durch Gebühren zu deckende Aufwand der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung wird in der Weise ermittelt, dass der Gesamtaufwand im Verhältnis der Kehrmeter der Straßen der nachfolgenden Straßengruppen aufgeteilt wird, sofern ein bei einer bestimmten Straßengruppe direkt entstehender Aufwand nicht unmittelbar zugeordnet werden kann. Als Kostenanteil, der auf das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt jeweils folgenden Aufwandanteil:
  - a) 10 % bei Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen (Gruppe I des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung);
  - b) 25 % bei Straßen, die dem inner- und überörtlichen Verkehr dienen (Gruppe II des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung)

Auf den so ermittelten Gebühren zu deckenden jährlichen Aufwand werden zur Errechnung der Benutzungsgebühr die gebührenpflichtigen Grundstückslängen nach 2 angewandt.

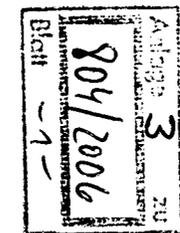
# NEU

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erfstadt

## § 1

### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erfstadt - Straßenreinigungssatzung - vom 19.12.2006 in der zurzeit gültigen Fassung durchzuführende Reinigung Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für welche eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er beträgt 10 % bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Gruppe I des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung) und 25 % bei Straßen, die überwiegend dem inner- und überörtlichen Verkehr dienen (Gruppe II des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung).



- 2 -

**§ 4**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Den Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- und Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.  
Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Quartals zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Quartals haften neben dem bisherigen der neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige so lange, bis der Wechsel der Stadt bekannt gegeben wird.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 5**  
**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals für die durch die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen, Plätze oder Straßenteile erschlossenen Grundstücke am 1.1.1979. Für neu hinzukommende Straßen oder Straßenteile entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Quartals, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Quartals, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Quartals an, der der Änderung folgt, und zwar mit einem entsprechenden Jahres-Bruchteil.
- (3) Die Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des jeweiligen Jahresbetrages fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

**§ 3**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der bisherige und der neue Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Umschreibung im Grundbuch innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen; andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fälligen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 4**  
**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Für neu hinzukommende Straßen entsteht die Gebührenpflicht erst dann, wenn eine solche erstmalig über einen vollen Monat gereinigt worden ist.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Bei einer Einstellung der turnusgemäßen Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für einen Gesamtzeitraum von weniger als einem Monat pro Jahr oder einer aus zwingenden Gründen erforderlichen Einschränkung für einen Gesamtzeitraum von weniger als drei Monate pro Jahr oder bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr kann mit der Heranziehung zur Grundsteuer und anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden. In diesen Fällen ergeht ein verbundener Heranziehungsbescheid. Die Straßenreinigungsgebühr wird dann zu den gleichen Terminen wie die Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes für ein Quartal fällig. Soweit zu diesem Fälligkeitszeitpunkt eine monatliche Straßenreinigung noch nicht abgeschlossen oder erfolgt ist, wird die Straßenreinigungsgebühr als Vorausleistung erhoben; für deren Bemessung gilt § 3 dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück (§ 4 der Straßenreinigungssatzung) erschlossen wird (Frontlänge) und die Straßenart (§ 1 Abs. 2).
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung). Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück nicht unmittelbar oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an eine gereinigte Straße, wird aber durch diese über eine öffentliche oder private Zuwegung erschlossen, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten für unbebaute Grundstücke sinngemäß.

**§ 3  
Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter gebührenpflichtige Frontlänge, wenn das Grundstück über eine Straße erschlossen wird, die überwiegend
 

a)	dem Anliegerverkehr dient	(Gruppe I)	1,44 €
b)	dem inner- bzw. überörtlichen Verkehr dient	(Gruppe II)	1,67 €
- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind nach näherer Bestimmung der folgenden Absätze
  - die Fläche des durch eine von der Stadt gereinigten Straße erschlossenen Grundstücks in Quadratmetern
  - die Straßenart der das Grundstück erschließenden Straßen
  - die Häufigkeit der Reinigung der das Grundstück erschließenden Straßen
- (2) Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je qm Grundstücksfläche bei einer einmal wöchentlichen Reinigung,
  - wenn die das Grundstück erschließende Straße überwiegend dem Anliegerverkehr dient (Gruppe I des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung): ..... €
  - wenn die das Grundstück erschließende Straße überwiegend dem inner- und überörtlichen Verkehr dient (Gruppe II des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung): ..... €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Festlegung mehrfacher Reinigungen erfolgt durch Regelung in der Straßenreinigungssatzung.

